

**Erklärung zur Befreiung/Nichtbefreiung der
Vertretungsberechtigten nach § 181 BGB ***

Legen Sie uns bitte dar, wie die Regelung zum § 181 BGB in Ihrer Organisation ausgestaltet ist.

* (s. beigefügtes Rundschreiben des Gesamtverbandes vom 17.04.2007)

zurück

**RUNDSCHREIBEN**
17.04.2007Joachim Hagelskamp
Mitgliederförderung
eMail: blf@paritaet.org
Telefon: (030) 24636-422
Telefax: (030) 24636-460Oranienburger Straße 13-14
D-10178 Berlin**An alle Landesverbände des Paritätischen**
An alle überregional tätigen Mitgliedsorganisationen des Paritätischen**Keine Förderung durch AM und DHW bei genereller Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass sowohl bei Antragstellungen im Bereich Aktion Mensch wie auch im Bereich der Stiftung Deutsches Hilfswerk die Satzungen von Antragstellern besondere Bedingungen zum § 181 BGB erfüllen müssen. Die Vorschrift regelt sogenannte Insihgeschäfte, bei denen ein Vertreter bei Vertragsabschluss auf zwei Seiten steht. D.h. wenn er entweder für den Vertretenen mit sich selbst ein Geschäft abschließt, oder wenn er als Vertreter zweier Organisationen für diese ein Geschäft abschließt. Solche Geschäfte sind nach § 181 BGB grundsätzlich unzulässig. Vereinssatzung oder GmbH-Vertrag können von diesem Verbot jedoch Ausnahmen zulassen.

Generelle Ausnahmen führen aber zum Ausschluss von Förderungen durch Aktion Mensch und die Stiftung Deutsches Hilfswerk. Das gilt auch dann, wenn nach der Satzung bzw. dem Gesellschaftsvertrag nur die Möglichkeit besteht, den Vorstand bzw. den Geschäftsführer (zukünftig) von den Beschränkungen des § 181 BGB generell zu befreien.

Es steht der Förderfähigkeit jedoch nicht entgegen, wenn eine partielle Befreiung für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Institutionen erteilt wird. Dies kann beispielsweise durch folgende Formulierung in der Satzung bzw. dem Gesellschaftsvertrag geschehen:

"Die Vorstandsmitglieder / Geschäftsführer sind für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit (alternativ: können befreit werden)."

Des weiteren steht es der Förderfähigkeit nicht entgegen, wenn dem jeweiligen Vertreter für ein konkretes einzelnes Rechtsgeschäft die Erlaubnis zum Selbstkontrahieren erteilt werden kann. Das kann beispielsweise durch folgende Formulierung geschehen:

"Für ein einzelnes Rechtsgeschäft können die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder (bzw. der/die Geschäftsführer) jeweils durch Beschluss der Mitgliederversammlung (bzw. der Gesellschafterversammlung) von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden."

Wir bitten Sie, diese Hinweise im Vorfeld von Antragstellung im Bereich Aktion Mensch und im Bereich der Stiftung Deutsches Hilfswerk zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Hagelskamp Werner Hesse

Bereichsleiter Geschäftsführer